

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 370. Sitzung am 26. Januar 2016 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2016

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Der OPS-Kode 5-814.a (Arthroskopische Refixation und Plastik am Kapselbandapparat des Schultergelenkes: Laterale Resektion der Klavikula), ist im Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2016 im Vergleich zur Version 2015 auf den OPS-Kode 5-782.b0 (Exzision und Resektion von erkranktem Gewebe: Partielle Resektion, endoskopisch: Klavikula) übergeleitet worden.

Der OPS-Kode 5-814.a ist Bestandteil des bis zum 31. März 2016 gültigen Anhangs 2 des EBM und mündet in der Kategorie E4.

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015 die Anpassung des Anhangs 2 EBM gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den OPS Version 2016 beschlossen. Hierbei wurde die Streichung des OPS-Kodes 5-814.a, nicht aber die Aufnahme des OPS-Kodes 5-782.b0 berücksichtigt.

Um weiterhin die Durchführung der arthroskopischen lateralen Resektion der Klavikula im vertragsärztlichen Bereich zu ermöglichen, ist die Aufnahme des OPS-Kodes 5-782.b0 (Exzision und Resektion von erkranktem Gewebe: Partielle Resektion, endoskopisch: Klavikula) in den Anhang 2 des EBM, welcher zum 1. April 2016 in Kraft tritt erforderlich. Die Kategorie E4 wird entsprechend für den OPS-Kode 5-782.b0 übernommen.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2016 in Kraft.